

Beitragsordnung

des
"Verein für Leibesübungen 1886 Kassel e. V."

(in der geänderten Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023)

- § 1 Der **Vereinsbeitrag** (§ 3 Abs. 6 der Satzung) ist ein individuell nach dieser Beitragsordnung ab 01.07.2023 für einen Monat zu berechnender Beitrag. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem sich aus der Abteilungszugehörigkeit ergebenden Betrag für aktive bzw. einem einheitlich festgesetzten Betrag für passive Mitglieder.
- § 2 Die Höhe des **Grundbetrages** ist festgesetzt für:
- Jugendliche gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung, Rentner, Pensionäre und Behinderte 9,00 €
 - andere aktive und passive Mitglieder 12,00 €.
- § 3 Auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, wird für volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Erwachsene, die für mehr als 3 Monate Leistungen nach SGB II beziehen, bis zum Ende des Kalenderjahres der Antragstellung der Grundbetrag auf einen Betrag von 9,00 € reduziert.
- § 4 Der Grundbetrag im Rahmen des Familienbeitrags nach § 8 ist auf 20,00 € festgesetzt.
- § 5 Der sich aus der **Abteilungszugehörigkeit** ergebende Betrag ist festgesetzt für:
- | | |
|----------------|---------|
| - Fußball | 5,00 € |
| - Gymnastik | 1,00 € |
| - Kinderturnen | 1,00 € |
| - Taekwondo | 3,00 €. |
- Die abteilungsbezogenen Beträge werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- § 6 Bei Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen aktiv tätig sind, wird der höchste Betrag nach § 5 zugrunde gelegt, für jede weitere Abteilung 0,50 €.
- § 7 Für passive Mitglieder ist der abteilungsbezogene Betrag einheitlich auf 0,50 € festgesetzt.
- § 8 Familien können für alle ihnen angehörigen Vereinsmitglieder einen **Familienbeitrag** wählen. Familien in diesem Sinne sind Eltern und ihre Kinder, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder diese Schüler, Studenten oder Auszubildende sind. Beim Familienbeitrag ist der abteilungsbezogene Betrag für jedes Mitglied anzusetzen. Der Familienbeitrag beträgt höchstens 26,00 €.

- § 9 **Ehrenmitglieder** gem. § 3 Abs. 5 der Satzung können von der Beitragszahlung befreit werden.
- § 10 Der Vereinsbeitrag wird für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Voraus berechnet und erhoben. Die Mitglieder können zwischen einer jährlichen (fällig ab 1. Januar) und einer halbjährlichen Zahlungsweise (fällig am 1. Januar und am 1. Juli) wählen. Die Beiträge werden aber in der Regel Anfang Februar bzw. Anfang August eingezogen. Beiträge werden ausschließlich mittels Lastschriftmandat eingezogen.
- § 11 Bei unberechtigten Rücklastschriften oder Ablehnung durch die Bank wegen fehlender Kontodeckung oder fehlerhaften Kontoangaben, schuldet das Mitglied, neben dem fälligen Beitrag, die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren. Für jede Mahnung werden 3,00 € Mahngebühren erhoben.
- § 12 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von den Regelungen dieser Beitragsordnung abweichenden Einstufungen bzw. Zahlungsregelungen vornehmen. Seitens des jeweiligen Mitgliedes muss hierzu ein Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung und/oder Reduzierung besteht nicht. Eine Beitragsbefreiung oder Reduzierung kann für maximal 12 Monate gewährt werden. Darüber hinaus gehende Zeiträume werden jeweils neu durch den Vorstand geprüft und entschieden.

Der Vorstand
Stand: ab 01.07.2023